

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2008/17**

21. August 2008

Original: Französisch

**RID: 46. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Hamburg, 21. – 23. Oktober 2008)

**Thema: Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Kennzeichnungen im Huckepackver-  
kehr" (Wien, 7. und 8. Juli 2008)**

**übermittelt durch den Internationalen Eisenbahnverband (UIC)**

1. Dem Wunsch des RID-Fachausschusses (Zagreb, 19. bis 23. November 2007) entsprechend hat die UIC eine Arbeitsgruppe "Kennzeichnungen im Huckepackverkehr" organisiert, um die bei den letzten Tagungen aufgeworfenen Probleme zu lösen. Diese Arbeitsgruppe hat am 7. und 8. Juli 2008 in Wien (Österreich) getagt. Die Teilnehmer sind in der Anlage 4 aufgeführt. Die Arbeitsgruppe konnte auf Beiträge und Kommentare mehrerer Staaten zum zuvor verbreiteten Arbeitsdokument der UIC/UIRR zurückgreifen. Das Verzeichnis der Referenzdokumente ist in der Anlage 3 wiedergegeben.
2. Die Arbeitsgruppe, dessen Vorsitz Jean-Georges Heintz, Leiter der UIC-Delegation, führte, prüfte in einem ersten Schritt alle von den Staaten eingebrachten Dokumente im Zusammenhang mit dem Entwurf der UIC/UIRR. In einem zweiten Schritt nahmen die Teilnehmer eine Anpassung des Entwurfs vor.

Kommentare und Beiträge der Staaten

3. Schriftliche Beiträge gingen von Belgien, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ein. Diese bezogen sich insbesondere auf redaktionelle Bemerkungen, die im überarbeiteten Antrag der UIC weitgehend berücksichtigt wurden. Nur Belgien sprach sich explizit gegen den von der UIC verfolgten Grundsatz aus, die auf der Straße zugelassenen Kennzeichnungen nicht nur bei der Rollenden Landstraße sondern im Huckepackverkehr generell zuzulassen, das heißt auf jegliche Nachkennzeichnungen der Tragwagen zu verzichten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Der Beitrag Frankreichs unterstreicht neben den praktischen Schwierigkeiten, denen die Eisenbahnen gegenüberstehen, die derzeitige Unschärfe bei der Bezeichnung der im kombinierten Verkehr verwendeten Techniken. Darin wird auch Bezug auf den Beitrag Belgiens genommen, in dem die unterschiedlichen Fälle bezüglich des Anbringens von Großzetteln (Placards) genau dargelegt werden. Die von der Schweiz vorgelegte Tabelle geht in die gleiche Richtung.
5. Die im Entwurf der UIC/UIRR vorgestellte Lösung der Problematik betrifft nur den Huckepackverkehr, während das Thema den kombinierten Verkehr im Allgemeinen umfasst. Frankreich ist der Ansicht, dass eine Lösung der festgestellten Probleme durch eine klarere Definition des Begriffs "kombinierter Verkehr" in Abstimmung mit den Begriffen, die in den offiziellen Dokumenten, insbesondere mit jenen der Arbeitsgruppe WP.24 der UNECE (Arbeitsgruppe für intermodalen Verkehr und Logistik) verwendet werden, erleichtert würde.
6. In den Beiträgen der Niederlande und des Vereinigten Königreichs wird vorgeschlagen, den Text des Entwurfs der UIC/UIRR zu ändern, um den Text des RID und seine Systematik zu verbessern.
7. Im Beitrag Belgiens, in dem die praktischen Probleme für Sattelaufleger explizit bestätigt werden, wird jedoch eine einzige orangefarbene Blanko-Tafel am hinteren Ende des Fahrzeugs (keine Kennzeichnung an beiden Längsseiten und am vorderen Ende des Fahrzeugs) als nicht ausreichend angesehen.

#### Diskussion und Entscheidungen

8. Der Meinungsaustausch zwischen den Teilnehmern führte die Arbeitsgruppe dazu, den Entwurf zu überarbeiten und Verbesserungen nach folgenden Leitlinien vorzuschlagen.
9. Klarstellung der Definition des Begriffs "Huckepackverkehr" in Abschnitt 1.2.1 RID. Eine eventuelle Klarstellung der Definitionen betreffend den kombinierten Verkehr in seiner Gesamtheit kann zum Gegenstand eines besonderen Antrags werden.
10. Streichung der ursprünglich in den Absätzen 1.1.4.4.1 und 1.1.4.4.2 vorgesehenen Textpassage "Wenn diese außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar sind ...", da die im Huckepackverkehr beförderten Straßenfahrzeuge nur auf spezielle Tragwagen (ohne Bordwände) verladen werden und somit die angebrachten Kennzeichnungen nicht verdeckt werden können.
11. Neuorientierung des Entwurfs der UIC/UIRR auf den Huckepackverkehr unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieser "begleitet" oder "unbegleitet" durchgeführt werden kann.
12. Aufnahme eines Vermerks im Beförderungspapier, der bereits in einer früheren Ausgabe des RID enthalten war, um anzugeben, dass es sich um eine Beförderung handelt, die nach den Vorschriften für den Huckepackverkehr durchgeführt wird.
13. Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass die derzeitigen Vorschriften betreffend die Information über die Beförderung, insbesondere der Absatz 1.4.2.2.5 und der Unterabschnitt 1.4.3.6 des RID den Einsatzkräften einen zuverlässigen Zugang zu nützlichen Informationen garantieren.

---

**Antrag**

**1.1.4.4** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.1.4.4 Huckepackverkehr**

Gefährliche Güter dürfen unter folgenden Bedingungen auch im Huckepackverkehr befördert werden:

Die zur Beförderung im Huckepackverkehr aufgegebenen Straßenfahrzeuge sowie deren Inhalt müssen den Vorschriften des ADR entsprechen.

Nicht zugelassen sind jedoch:

- die explosiven Stoffe der Klasse 1, Verträglichkeitsgruppe A (UN-Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473);
- die selbstzersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3231 – 3240);
- die organischen Peroxide der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3111 – 3120);
- Schwefeltrioxid der Klasse 8 mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95 %, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (UN-Nummer 1829).

**1.1.4.4.1 Anbringen von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichen an Tragwagen, auf denen Straßenfahrzeuge befördert werden**

Das Anbringen von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichen an Tragwagen ist nicht erforderlich, wenn die Straßenfahrzeuge gemäß Kapitel 5.3 oder 3.4 des ADR mit den dort vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) und Kennzeichen gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus ist das Anbringen von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichen an Tragwagen nicht erforderlich, wenn für die Straßenfahrzeuge keine Großzettel (Placards) oder Kennzeichen vorgeschrieben sind (z.B. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR).

**1.1.4.4.2 Anbringen von orangefarbenen Tafeln an Tragwagen, auf denen Straßenfahrzeuge befördert werden**

Das Anbringen von orangefarbenen Tafeln an Tragwagen ist nicht erforderlich, wenn die Straßenfahrzeuge gemäß den Abschnitten 5.3.2 des ADR mit den dort vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.

**1.1.4.4.3 Angaben im Beförderungspapier**

Bei der Beförderung im Huckepackverkehr gemäß diesem Unterabschnitt ist im Beförderungspapier anzugeben:

«BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.1.4.4.».

Bei der Beförderung von Tanks oder von gefährlichen Gütern in loser Schüttung, für die das ADR eine orangefarbene Tafel mit Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr vorsieht, ist im Beförderungspapier der UN-Nummer die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr voranzustellen.

**1.1.4.4.4** Alle übrigen Vorschriften des RID bleiben davon unberührt."

#### **Folgeänderungen:**

**1.2.1** Die Begriffsbestimmung für "Huckepackverkehr" erhält folgenden Wortlaut:

**"Huckepackverkehr:** *Beförderungen von Straßenfahrzeugen (begleitet oder unbegleitet) auf Eisenbahnwagen. Dieser Begriff schließt auch die "Rollende Landstraße" (Verladung von Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger sowie von Sattelanhängern mit Zugmaschine auf für diese Beförderungsart verwendete Wagen) ein.*"

**5.3.1.3** streichen:

", und an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden".

Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"Bem.** Für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die im Huckepackverkehr verwendet werden, siehe Absatz 1.1.4.4.1."

**5.3.1.3.1** Die Absatzbezeichnung streichen.

**5.3.1.3.2** streichen.

**5.3.2.1.6** erhält folgenden Wortlaut:

**"5.3.2.1.6** Für die orangefarbene Kennzeichnung von im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe Absatz 1.1.4.4.2."

**5.4.1.1.9** erhält folgenden Wortlaut:

**"5.4.1.1.9 Sondervorschriften für den Huckepackverkehr**

**Bem.** Für die Angaben im Beförderungspapier siehe Absatz 1.1.4.4.3."

#### **Erläuterung und Begründung**

Die vorgeschlagenen Änderungen in Unterabschnitt 1.1.4.4 berücksichtigen die immer wiederkehrenden praktischen Probleme im unbegleiteten Huckepackverkehr wegen der unterschiedlichen Kennzeichnungsvorschriften des ADR und des RID, die zu Zeitverzögerungen sowie zusätzlichen Kosten auf Grund von Nachkennzeichnungen führen und somit die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs beeinträchtigen. Alle übrigen Beförderungen im kombinierten Verkehr (z.B. Beförderung von Tankcontainern) stellen kein Problem dar, da hier keine unterschiedlichen Kennzeichnungsvorschriften bestehen.

## **Sicherheit**

Die an den Straßenfahrzeugen angebrachten Großzettel (Placards) und orangefarbene Kennzeichnungen werden unabhängig von der Art ihrer Anbringung als ausreichend angesehen, da im Gegensatz zur Straßenbeförderung der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt über die UN-Nummern der beförderten gefährlichen Güter verfügt und diese den Einsatzkräften unverzüglich zur Verfügung stellen kann.

Gemäß Absatz 5.3.1.3.2 a) wurde auch bisher schon im Fall der rollenden Landstraße auf das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen verzichtet, obwohl diese Beförderungen nicht immer begleitet, sondern auch unbegleitet durchgeführt werden und daher kein Unterschied zum übrigen Huckepackverkehr (z.B. Verladung von Sattelanhängern ohne Zugmaschine) besteht.

## **Durchführbarkeit**

Hinsichtlich der Durchführbarkeit sind keinerlei Probleme zu erwarten. Aufgrund der abweichenden Kennzeichnungsvorschriften wurde zur Information der an der Beförderung Beteiligten und der Kontrollbehörden der in einer früheren Ausgabe des RID enthaltene Vermerk wieder eingeführt.

---



**Abbildung 1:** Tanksattelaufleger – Kennzeichnung sichtbar.



**Abbildung 2:** Container auf einem Sattelaufleger.  
Bei gefährlichen Gütern wäre die Kennzeichnung sichtbar.



**Abbildung 3:** Sattelaufleger. Bei gefährlichen Gütern wäre die Kennzeichnung sichtbar.



**Abbildung 4:** Sattelaufleger. Die nach dem ADR vorgeschriebene Kennzeichnung ist sichtbar.

**Arbeitspapiere**

- Bericht über die 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Madrid, 21. bis 25. November 2005)  
A 81-03/501.2006 Absätze 49 bis 53
- Bericht über die Gemeinsame RID/ADR-Tagung (Bern, 20. bis 23. März 2006) OCTI/RID/GT-III/2006-A –TRANS/WP.15/AC.1/102 Absätze 61 bis 63
- Bericht über die 44. Tagung des RID-Fachausschusses (Zagreb, 19. bis 23. November 2007)  
OTIF/RID/CE/2007-A Absätze 32 bis 34 und 49 bis 50
  - Dokument OTIF/RID/CE/2007/4 (UIC) – Verzicht auf das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, wenn Straßenfahrzeuge mit Versandstücken gemäß ADR mit Großzetteln (Placards) versehen sind
  - Dokument OTIF/RID/CE/2007/8 (UIRR) – Anwendung der Freistellung des Unterabschnittes 1.1.3.6 ADR im kombinierten Verkehr Straße/Schiene
  - Dokument OTIF/RID/CE/2007/20 (Kommentare Belgiens zum Dokument OTIF/RID/CE/2007/8) – Anwendung der Freistellung des Unterabschnittes 1.1.3.6 ADR im kombinierten Verkehr Straße/Schiene
- Arbeitsdokumente der Arbeitsgruppe "Kennzeichnungen im Huckepackverkehr" (Wien, 7. und 8. Juli 2008):
  - gemeinsamer Antragsentwurf der UIC und der UIRR, der bei der Expertengruppe der UIC in Hilversum (Niederlande) (12. und 13. März 2008) vorbereitet wurde
  - Kommentare zum Antragsentwurf:
    - Belgien (11. Juni 2008)
    - Frankreich (24. Juni 2008)
    - Niederlande (24. Juni 2008)
    - Vereinigtes Königreich (30. Juni 2008)
    - Schweiz (27. Juni 2008)

---



**Teilnehmerliste**

**Österreich**

Johann Mayerhofer  
Bundesministerium für Verkehr  
Gefahrguttechnik  
Tel. +43 1 7116265 5854  
E-Mail: [johann.mayerhofer@bmit.gv.at](mailto:johann.mayerhofer@bmit.gv.at)

**Spanien**

Enrique Espiago  
Grupo de apoyo en Materia de Seguridad en la Circulación  
Dirección General de Ferrocarriles  
Ministerio de Fomento  
C/Avda. General Perón, nº 38-2ª planta. Edificio Masters II  
ES – 28020 Madrid  
Tel. 91.3108904  
E-Mail: [eespiago@fomento.es](mailto:eespiago@fomento.es)

**FIATA**

Claus-Dieter Helmke  
Koordinator SGU  
Safety, Health & Environment  
DHL Freight GmbH  
Auf der Hohen Schaar 7  
DE – 21107 Hamburg  
Tel. +49 (0)40 22924-300  
E-Mail: [Clausdieter.Helmke@dhl.com](mailto:Clausdieter.Helmke@dhl.com)

**UIC**

Jean-Georges Heintz  
SNCF  
34, rue du Commandant Mouchotte  
FR – 75699 Paris cedex 14  
Tel. +33 1 53 25 30 28  
E-Mail: [jean-georges.heintz@sncf](mailto:jean-georges.heintz@sncf).

Ralf Redecker  
Railion Deutschland AG  
Rheinstraße 2  
DE – 55116 Mainz  
Tel. +49 6131 1562132  
E-Mail: [ralf.redecker@railion.com](mailto:ralf.redecker@railion.com)

Gerhard Mayer  
Rail Cargo Austria AG (RCA)  
Transportmanagement  
Gefahrgut  
Erdbergerlande 40-48  
AT – 1030 Wien  
Tel. +43193000 33862  
E-Mail: [Gerhard.mayer@railcargo.at](mailto:Gerhard.mayer@railcargo.at)

Hans Schwab  
SBB/CFF Infrastruktur  
Betriebsführung  
Mittelstraße 43  
CH – 3000 Bern 65  
Tel. +41 512 20 4429  
E-Mail: [hans.schwab@sbb.ch](mailto:hans.schwab@sbb.ch)

Jan Petterson  
Green Cargo  
Safety  
Box 50212  
SE – 2002 12 Malmö  
Tel. +46 40 202 457  
E-Mail: [jan.petterson@greencargo.com](mailto:jan.petterson@greencargo.com)

#### **UIRR**

Ullrich Lück  
c/o Kombiverkehr  
Köhlfleetdamm 5  
DE – 21129 Hamburg  
Tel. +49 40 3070 59 60  
E-Mail: [ulueck@kombiverkehr-gefahren-gut.de](mailto:ulueck@kombiverkehr-gefahren-gut.de)

#### **OTIF**

Jochen Conrad  
Gryphenhübeliweg 30  
CH – 3006 Bern  
Tel. +41 (0)31 359 10 17  
E-Mail: [jochen.conrad@otif.org](mailto:jochen.conrad@otif.org)

---